

- Nichtamtliche Lesefassung-

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der Fassung der 1. Änderung vom 19. Februar 2020 (Amt. Mit. Nr. 28/2020)

Die Rechtsverbindlichkeit der Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Die Fachbereichsräte der Fachbereiche Geographie sowie Wirtschaftswissenschaften haben gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) am 8. Dezember 2021 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Studien- und Prüfungsordnung

für den
Studiengang

„Sustainable Development“

mit dem Abschluss

„Master of Science (M.Sc.)“

der Philipps-Universität Marburg

vom 8. Dezember 2021

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 31/2022) am 17.03.2022
und (Nr. 04/2023) am 14.02.2023

Fundstelle: <https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2022>
<https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2023>

| | |
|---|-----------|
| I. ALLGEMEINES | 3 |
| § 1 Geltungsbereich | 3 |
| § 2 Ziele des Studiums | 3 |
| § 3 Mastergrad | 3 |
| II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN | 3 |
| § 4 Zugangsvoraussetzungen | 3 |
| § 5 Studienberatung | 5 |
| § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen | 5 |
| § 7 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn | 7 |
| § 8 Studienaufenthalte im Ausland | 7 |
| § 9 Strukturvariante des Studiengangs | 8 |
| § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen | 8 |
| § 11 Praxismodule und Profilmodule | 9 |
| § 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung | 9 |
| § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten | 10 |
| § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung | 10 |
| § 15 Studienleistungen | 11 |
| III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN | 11 |
| § 16 Prüfungsausschuss | 11 |
| § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung | 12 |
| § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer | 12 |
| § 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen | 13 |
| § 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch | 14 |
| § 21 Prüfungsleistungen | 14 |
| § 22 Prüfungsformen und –dauern, Bearbeitungszeiten, Umfang | 15 |
| § 23 Masterarbeit | 16 |
| § 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung | 19 |
| § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen | 20 |
| § 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich | 20 |
| § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß | 20 |
| § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung | 21 |
| § 29 Freiversuch | 22 |
| § 30 Wiederholung von Prüfungen | 22 |
| § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen | 23 |
| § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen | 23 |
| § 33 Zeugnis | 23 |
| § 34 Urkunde | 24 |
| § 35 Diploma Supplement | 24 |
| § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis | 24 |
| IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 24 |
| § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen | 24 |
| § 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen | 24 |
| ANLAGE 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan | 26 |
| ANLAGE 2: Modulliste | 27 |
| ANLAGE 3: Importmodulliste | 38 |
| ANLAGE 4: Exportmodule | 40 |
| ANLAGE 5: Praktikumsordnung | 41 |
| ANLAGE 6: Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren | 43 |
| ANLAGE 7: Vorgaben zu Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“) | 45 |

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den **Allgemeinen Bestimmungen** für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Sustainable Development“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

Der Masterstudiengang „Sustainable Development“ ist ein forschungsorientierter, interdisziplinär und international ausgerichteter Studiengang, der systematisch auf eine Berufstätigkeit mit hohem analytischem Anspruch oder auf eine weitere wissenschaftliche Laufbahn vorbereitet. Absolventinnen und Absolventen sind qualifiziert für anspruchsvolle Tätigkeiten in Ministerien und Behörden, Forschungsinstituten, internationalen Organisationen, Unternehmens- und Politikberatung, Medien sowie für Führungspositionen in der Privatwirtschaft. Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sind in der Lage, Ursachen, Auswirkungen und Rahmenbedingungen von Veränderungsprozessen zu erklären und zu analysieren, Erklärungsmodelle und Leitbilder der nachhaltigen Entwicklung kritisch einzuordnen sowie selbst Konzepte für deren Gestaltung zu entwickeln. Sie können die Ergebnisse ihrer Analysen sowohl mündlich als auch schriftlich kompetent und zielgruppenorientiert vortragen und sind in der Lage, zu fachlichen Diskussionen beizutragen. Die Module des Masterstudiengangs sind durch die Pluralität unterschiedlicher wissenschaftlicher Ansätze gekennzeichnet. Dies erlaubt zum einen, die für die jeweilige Fragestellung angemessenen Analysemethoden zu wählen, und bewahrt zum anderen eine intellektuelle Offenheit und Diskussionskultur. Der Studiengang kombiniert die Vermittlung von theoretischem Wissen, Methoden und Anwendungen. Dadurch sind die Absolventinnen und Absolventen befähigt, auf Grundlage einer Vielzahl von Werkzeugen verbundene Mensch-Natur-Systeme zu verstehen, empirische Forschungsprojekte durchzuführen und Kommunikations-, Führungs- und Teamarbeitsfähigkeiten zu zeigen.

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleihen die Fachbereiche Geographie sowie Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Wirtschaftswissenschaften oder Geographie oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Im vergleichbaren Hochschulabschluss müssen grundlegende Kenntnisse der Wirtschaftswissenschaften oder der Geographie nachgewiesen werden. Es können jeweils Kenntnisse der Sozialwissenschaften in Teilen eingebracht werden.

Die geforderten Kenntnisse liegen vor, wenn der entsprechende Abschluss mindestens 50 Leistungspunkte in fachlichen Grundlagen nachweist. Von den 50 LP müssen mindestens 30 Leistungspunkte in den Wirtschaftswissenschaften oder in der Geographie (ohne Methodenmodule) nachgewiesen werden, bis zu 20 LP können jeweils in den Sozialwissenschaften (ohne Methodenmodule) nachgewiesen werden.

Im absolvierten Studiengang muss zudem Methodenkompetenz in Form von mindestens 10 Leistungspunkten aus den Bereichen Qualitative Forschung, Mathematik, Statistik, Ökonometrie, Kartographie, empirische Sozialforschung oder empirische Wirtschaftsforschung erbracht worden sein. Es muss der Nachweis über die Vermittlung der Kenntnisse aus den genannten Bereichen geführt werden, nicht über deren Anwendung, da der Masterstudiengang eher forschungsorientiert ist.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Darüber hinaus sind hinreichende Kenntnisse in englischer Sprache (Niveau mindestens C1 gemäß „Gemeinsamem europäischen Referenzrahmen für Sprachen“ des Europarates) nachzuweisen, da der Studiengang englischsprachig ist.

(3) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage 6 „Besondere Zugangsvoraussetzungen“.

(4) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage 6 „Besondere Zugangsvoraussetzungen“.

(5) Die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage 6 „Besondere Zugangsvoraussetzungen“ kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von höchstens 30 LP erbracht werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

(6) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen regelt Anlage 6.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Sustainable Development“ gliedert sich in die Studienbereiche „Background“, „Core“, „Specialisation: Economics“, „Specialisation: Human Geography“ oder „Specialisation: Physical Geography“, „Methods and Analytics“, „Electives“, „Interdisciplinary“ und „Master Thesis“.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

| | <i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i> | <i>Leistungs- punkte</i> | <i>Erläuterung</i> |
|---|--|------------------------------|---|
| Background | | 6 | |
| Modul der Volkswirtschaftslehre (gemäß Anlage 3 Importmodulliste) | WP | 6 | 1 Modul je nach Vorkenntnissen* |
| Introduction to Geography | WP | 6 | |
| Core | | 24 | |
| Sustainable Development Economics | PF | 6 | |
| Modul der Volkswirtschaftslehre (gemäß Anlage 3 Importmodulliste) | PF | 6 | |
| Globalization and Sustainable Transformation | PF | 6 | |
| Global Change / Planetary Boundaries | PF | 6 | |
| Specialization: Economics | | 12 | |
| Challenges to Sustainable Development | WP | 6 | |
| Pathways to Sustainable Transformation | WP | 6 | |
| Modul der VWL (gemäß Anlage 3 Importmodulliste) | WP | 6 | |
| Specialization: Human Geography | | 0-12 | Es muss entweder der Bereich Human Geography oder Physical Geography gewählt werden |
| Geographies of Sustainable Transformation | WP | 6 | |
| Innovation and Knowledge for Sustainable Development | WP | 6 | |
| Economic Growth and Sustainability | WP | 6 | |
| Space and Policy | WP | 6 | |
| Specialization: Physical Geography | | 0-12 | Es muss entweder der Bereich Human Geography oder Physical Geography gewählt werden |
| Climate Change | WP | 6 | |
| Life on Land | WP | 6 | |
| Soil and Water Resources | WP | 6 | |

| | | | |
|--|----|------------|---------|
| Methods and Analytics | | 12 | |
| Module der VWL (gemäß Anlage 3 Importmodulliste) | WP | 6 | |
| Advanced Statistical Methods | WP | 6 | |
| Advanced Empirical Social Research Methods | WP | 6 | |
| Environmental Modelling | WP | 6 | |
| Remote Sensing | WP | 6 | |
| Electives | | 18 | |
| Internship Small | WP | 6 | 1 aus 2 |
| Internship Medium | WP | 12 | |
| Key Qualifications | WP | 6 | |
| Module gemäß Anlage 3 Importmodulliste | WP | 0-18 | |
| Interdisciplinary | | 6 | |
| Interdisciplinary Colloquium | PF | 6 | |
| Master Thesis | | 30 | |
| Master Thesis | PF | 30 | |
| Summe | | 120 | |

* Über die vorhandenen Vorkenntnisse entscheidet die Eignungsfeststellungskommission.

(3) Studierende sind nach Abschluss des Hintergrundbereichs „Background“ in der Lage, wirtschaftswissenschaftliche oder geographische Grundlagen für die Analyse von Transformationsprozessen aus der jeweils fachfremden Perspektive zu erläutern und anzuwenden.

(4) Studierende sind nach Abschluss des Bereichs „Core“ in der Lage, zentrale wirtschaftswissenschaftliche und geographische Konzepte für die Analyse und Gestaltung von Transformationsprozessen zu beschreiben, zu erklären und lösungsorientiert anzuwenden.

(5) Studierende sind nach Abschluss des Bereichs „Specialisation: Economics“ in der Lage, weiterführende wirtschaftswissenschaftliche Konzepte für die anwendungsorientierte Gestaltung von nachhaltigen Transformationsprozessen zu beschreiben, zu erklären und lösungsorientiert anzuwenden.

(6) Studierende sind nach Abschluss des Bereichs „Specialisation: Human Geography“ in der Lage, weiterführende Konzepte der Humangeographie für die Gestaltung von nachhaltigen Transformationsprozessen zu beschreiben, zu erklären und lösungsorientiert anzuwenden.

(7) Studierende sind nach Abschluss des Bereichs „Specialisation: Physical Geography“ in der Lage, weiterführende Konzepte der physischen Geographie für die Gestaltung von nachhaltigen Transformationsprozessen zu beschreiben, zu erklären und lösungsorientiert anzuwenden.

(8) Studierende sind nach Abschluss des Bereichs „Methods and Analytics“ in der Lage, spezifische wissenschaftliche Methoden zur Lösung von Fragestellungen im Bereich nachhaltiger Transformationsprozesse zu erläutern und anzuwenden.

(9) Studierende sind nach Abschluss des Wahlpflichtbereichs „Electives“ in der Lage, Konzepte und Methoden aus dem Bereich nachhaltiger Transformationsprozesse in einem interdisziplinären bzw. praktischen Kontext zu erläutern, lösungsorientiert anzuwenden und zu reflektieren.

(10) Studierende sind nach Abschluss des Pflichtbereichs „Interdisciplinary“ in der Lage, zentrale Themenfelder im Bereich der Sustainable Development Goals im interdisziplinären Kontext in Form von Präsentationen und fachübergreifenden Diskussionen zu erläutern, zu analysieren und zu reflektieren.

(11) Studierende sind nach Abschluss des Pflichtbereichs „Master Thesis“ in der Lage, innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Studiengangs zu identifizieren und theoriegeleitet unter Einbeziehung geeigneter Methoden selbstständig zu bearbeiten und darzustellen.

(12) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(13) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(14) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb19/studium/studiengaenge/m-sc-sustainabledevelopment>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(15) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Sustainable Development“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellen die Fachbereiche ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des dritten Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikummöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung der Fachbereiche sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Sustainable Development“ entspricht der Strukturvariante eines „Zwei-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten.

(2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet.

Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Basismodule,
- b) Aufbaumodule,
- c) Vertiefungsmodule,
- d) Praxismodule, § 11 Abs. 1,
- e) Profilmodule, § 11 Abs. 3,
- f) Abschlussmodule, § 23 Abs. 1.

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Die Festlegung des konkreten Stundenwerts eines Studiengangs erfolgt jeweils in dem Modulhandbuch, siehe §§ 6 Abs. 3 und 20 Abs. 5f.

(4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.

(5) Ein Modul umfasst 6 LP oder 12 LP. In zu begründenden Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden; die Modulgröße soll dann ein Vielfaches von 3 LP betragen und 18 LP nicht überschreiten.

(6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.

(7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

(8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Sustainable Development“ ist kein internes Praxismodul gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Es sind externe Praxismodule im Studienbereich „Electives“ gemäß § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann stattdessen ein externes Praktikum durch die anderen in § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung für den entsprechenden Studienbereich vorgesehenen Module ersetzt werden. Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Studentisches Engagement im Bereich der universitären Selbstverwaltung insbesondere im Kontext von nachhaltiger Entwicklung im Umfang von 180 Stunden kann als Profilmodul Key Qualifications mit 6 Leistungspunkten angerechnet werden.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbefähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zum externen Praktikum können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Prüfungsordnung getroffen werden.

(2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praktikumsmodul abgestimmt sind.

(3) Neben den fachlichen Modulen sollen die Studiengänge Profilmodule vorsehen, die der Persönlichkeitsbildung der Studierenden oder der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen. Diese Module können im Rahmen des Studiengangs oder ggf. im Rahmen anderer Studiengänge oder außerhalb von Studiengängen (z. B. im Sprachenzentrum, Hochschulrechenzentrum) absolviert werden. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Rahmen eines Profilmoduls besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare, in der Prüfungsordnung zu benennende Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen, angerechnet werden können. Unter welchen Bedingungen Leistungen, die im Bereich der Profilmodule erbracht werden, angerechnet werden können, regelt die Prüfungsordnung. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.

(4) Sofern ein in Fachmodule integrierter Erwerb von Arbeitsmarkt befähigenden Kompetenzen erfolgen soll, sollte dies aus dem Titel des Moduls ersichtlich sein und der anteilige Umfang der Schlüsselqualifikationen in Leistungspunkten ausgewiesen werden.

§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module und Veranstaltungen ist im Einzelfall eine verbindliche Anmeldung erforderlich, soweit dies im Modulhandbuch angegeben ist.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 14 bekannt gegeben. Die

Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen.

Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Sustainable Development“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie **§ 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(2) Die Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden anderer Studiengänge offenstehen und 6 oder 12 LP umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12, 18 oder 24 Leistungspunkten. Es

können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Bei zweisemestrigen Masterstudiengängen kann auf Ausweisung der Modulpakete im Umfang von insgesamt 18 oder 24 LP verzichtet werden. Moduleile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Moduleil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein.

§ 15 Studienleistungen

Es gilt § 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Die Fachbereichsräte bestellen den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.

(3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
4. Entscheidung über die Anrechnungen gemäß § 19;
5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen gemäß § 19 Abs. 7;
6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortwechslerinnen und Studienortwechsler zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records und des Diploma Supplements;
8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung von Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 8 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anrechnungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.

(3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).

(4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

(3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) An einer Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden bei Hochschul- und Studiengangwechsel grundsätzlich anerkannt, wenn gegenüber den durch sie zu ersetzenden Leistungen kein wesentlicher Unterschied besteht. Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Für die Anerkennung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung nach § 14 Abs. 2 HHG überprüft worden sind. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 vom Hundert der in dem Studiengang erforderlichen Prüfungsleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden. Die §§ 28 und 60 HHG bleiben unberührt.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(4) Entscheidungen über die Anerkennung von Leistungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich bzw. er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 i. V. m. Abs. 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(6) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und

eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(7) Fehlversuche in Studiengängen werden anerkannt, sofern sie im Fall ihres Bestehens anerkannt worden wären.

§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studienbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Das Angebot der Exportmodule ist in Anlage 4 dargestellt.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 21 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 21 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden. § 54 Abs. 5 HHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Prüfungsordnung Modulteilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig. Sofern die Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Modulteilprüfungen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Modulteilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Modulteilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Modulteil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 28 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die

jeweilige Gewichtung der Modulteilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form gemäß § 22 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 22 der Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 24 Abs. 4 voraus.

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 22 Prüfungsformen und –dauern, Bearbeitungszeiten, Umfang

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren (einschließlich „E-Klausuren“), die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- Projektarbeiten
- Praktikumsbericht
- schriftliche Ausarbeitung
- der Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Präsentationen

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Portfolio
- Referate mit Verschriftlichung

(4) Die Dauer der Klausuren beträgt zwischen 60 und 120 Minuten. Die Dauer von Präsentationen und Referaten beträgt zwischen 30 und 60 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierenden). Der Umfang von Hausarbeiten, Projektarbeiten und schriftlichen Ausarbeitungen beträgt ca. 20 Seiten. Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten, Projektarbeiten und schriftlichen Ausarbeitungen beträgt zwischen 2 und 4 Wochen (i. S. einer reinen Prüfungsdauer). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen. Der Umfang eines Portfolios beträgt zwischen 10 und 20 Seiten. Die Bearbeitungszeit von Portfolios beträgt zwischen 2 und 4 Wochen (i. S. einer reinen Prüfungsdauer). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen. Der Umfang einer Verschriftlichung eines Referates beträgt ca. 15 Seiten. Die Bearbeitungszeit einer Verschriftlichung eines Referates beträgt zwischen 2 und 4 Wochen (i. S. einer reinen Prüfungsdauer). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird,

soll eine größere Zeitspanne umfassen. Der Umfang des Praktikumsberichts beträgt ca. 5 Seiten. Die Bearbeitungszeit des Praktikumsberichts beträgt ca. 1 Woche (i. S. einer reinen Prüfungsdauer). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß der Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple-Choice-Verfahren) finden gemäß den Regelungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung, Anlage 7 statt.

(7) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(8) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 22 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 22 Prüfungsformen

(1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.

(2) Prüfungen werden absolviert als

1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);

2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien; Disputationen); im Fall von Gruppenprüfungen, ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;

3. andere Prüfungsformen (z. B. in Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparate).

(3) Die Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.

(4) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min. und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min. (pro Studierender bzw. pro Studierendem) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen (90 bis 180 Stunden workload, 3 bis 6 Leistungspunkte). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Die Masterarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen; sie kann in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der nachhaltigen Entwicklung nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat konkrete Probleme und Fragestellungen der nachhaltigen Entwicklung unter Rückgriff auf theoretisches Wissen und erlernte methodische und inhaltliche Fähigkeiten strukturiert und methodisch selbstständig zu bearbeiten. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 30 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. In diesem Falle muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten,

Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 60 Leistungspunkte erworben wurden.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Masterarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 6 Monate. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20 % (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 23 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 23 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Masterstudiengangs. Die Masterarbeit bildet entweder ein eigenständiges Abschlussmodul oder zusammen mit einem Kolloquium oder einer Disputation ein gemeinsames Abschlussmodul.
- (2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 15 bis 30 Leistungspunkte.
- (3) Die Masterarbeit ist i. d. R. als Einzelarbeit anzufertigen. Wenn die Prüfungsordnung Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulässt, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.
- (4) Die Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Masterarbeit erfolgen kann.
- (5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.
- (6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit ist in der Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 26 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.
- (7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.
- (8) Die Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (9) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.
- (10) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens sechs Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.
- (11) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Masterarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 28 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der

Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Gutachten.¹

(12) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Beinhaltet das Abschlussmodul ein Kolloquium oder eine Disputation, so kann auch diese Prüfung einmal wiederholt werden. § 30 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Ist die Masterarbeit gemeinsam mit einer weiteren Prüfung Bestandteil eines Abschlussmoduls, so ist ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit nicht zulässig. Ein Notenausgleich des Kolloquiums oder der Disputation kann gemäß § 21 Abs. 3 vorgesehen werden.

§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem

¹ Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden. Beispiel 1: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 10 Punkte: Median=10 Punkte; Beispiel 2: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 7 Punkte: Median=7 Punkte; Beispiel 3: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.

Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungstermins zu stellen.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Prüferin oder dem Prüfer mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module des Bereichs Electives werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:
§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
 (1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.
 (2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

| (a) Punkte | (b) Bewertung im traditionellen Notensystem | (c) Note in Worten | (d) Definition |
|---------------|---|-----------------------|---|
| 15 | 0,7 | sehr gut | eine hervorragende Leistung |
| 14 | 1,0 | | |
| 13 | 1,3 | | |
| 12 | 1,7 | gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 11 | 2,0 | | |
| 10 | 2,3 | | |
| 9 | 2,7 | befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 8 | 3,0 | | |
| 7 | 3,3 | | |
| 6 | 3,7 | ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 | 4,0 | | |
| 4 | 5,0 | nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |
| 3 | | | |
| 2 | | | |
| 1 | | | |
| 0 | | | |

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 21 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module soll auf höchstens 20 % der im Rahmen des Studiengangs insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beschränkt sein.

(6) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Masterprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

| (a) Durchschnitts- Punktwert | (b) Dezimalnote | (c) Bewertung |
|------------------------------------|--------------------|------------------|
|------------------------------------|--------------------|------------------|

| | | |
|-------------|-----|---------------|
| 14,9 – 15,0 | 0,7 | |
| 14,6 – 14,8 | 0,8 | ausgezeichnet |
| 14,3 – 14,5 | 0,9 | |
| 13,9 – 14,2 | 1,0 | |
| 13,6 – 13,8 | 1,1 | |
| 13,3 – 13,5 | 1,2 | sehr gut |
| 13,0 – 13,2 | 1,3 | |
| 12,7 – 12,9 | 1,4 | |
| 12,5 – 12,6 | 1,5 | |
| 12,2 – 12,4 | 1,6 | |
| 11,9 – 12,1 | 1,7 | |
| 11,6 – 11,8 | 1,8 | |
| 11,3 – 11,5 | 1,9 | |
| 10,9 – 11,2 | 2,0 | gut |
| 10,6 – 10,8 | 2,1 | |
| 10,3 – 10,5 | 2,2 | |
| 10,0 – 10,2 | 2,3 | |
| 9,7 – 9,9 | 2,4 | |
| 9,5 – 9,6 | 2,5 | |
| 9,2 – 9,4 | 2,6 | |
| 8,9 – 9,1 | 2,7 | |
| 8,6 – 8,8 | 2,8 | |
| 8,3 – 8,5 | 2,9 | |
| 7,9 – 8,2 | 3,0 | befriedigend |
| 7,6 – 7,8 | 3,1 | |
| 7,3 – 7,5 | 3,2 | |
| 7,0 – 7,2 | 3,3 | |
| 6,7 – 6,9 | 3,4 | |
| 6,5 – 6,6 | 3,5 | |
| 6,2 – 6,4 | 3,6 | |
| 5,9 – 6,1 | 3,7 | |
| 5,6 – 5,8 | 3,8 | ausreichend |
| 5,3 – 5,5 | 3,9 | |
| 5,0 – 5,2 | 4,0 | |

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Die Gesamtbewertung wird in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen / ECTS umgesetzt. Modulprüfungen können ebenfalls entsprechend umgesetzt werden. Hierzu werden die Punkte als relativer ECTS-Grad angegeben, der den Rang innerhalb einer Vergleichsgruppe angibt, die die jeweilige Prüfung bestanden hat:

- A = ECTS-Grad der besten 10 %
- B = ECTS-Grad der nächsten 25 %
- C = ECTS-Grad der nächsten 30 %
- D = ECTS-Grad der nächsten 25 %
- E = ECTS-Grad der nächsten 10 %

Nicht bestandene Prüfungen werden wie folgt bewertet:

FX / F = nicht bestanden

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 8 Sätze 1 und 2 (Masterarbeit und Kolloquium) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 **Allgemeine Bestimmungen** (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 **Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 33 **Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 33 Zeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 28 Abs. 6 anzugeben.

(2) Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Masterzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.

(3) Sieht die Prüfungsordnung die Gruppierung von Modulen zu inhaltlich abgegrenzten Bereichen und/oder Wahlfächern sowie deren Ausweis im Zeugnis vor, so wird die Bewertung des Bereichs gemäß § 28 Abs. 6 in Punkten und als numerische Note angegeben.

(4) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(6) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des **§ 34 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 34 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen.

(2) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des **§ 35 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 35 Diploma Supplement

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des **§ 36 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des **§ 37 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Masterarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2022/23 aufnehmen.

Marburg, den 09.03.2022

gez.

Prof. Dr. Dr. Thomas Brenner
Dekan des Fachbereichs
Geographie
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 14.03.2022

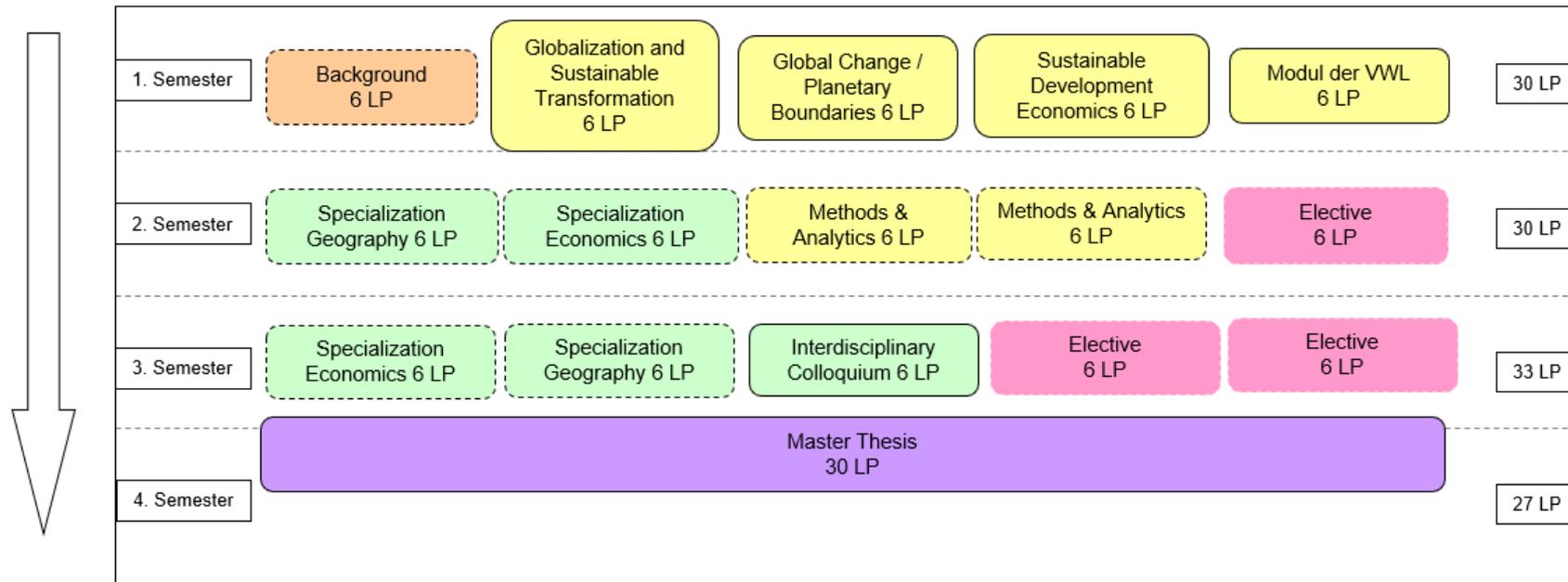
gez.

Prof. Dr. Bernhard Nietert
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Exemplarischer Studienverlaufsplan M.Sc Sustainable Development

Beginn nur zum **Wintersemester** möglich



Legende

| | Basis | Aufbau | Vertiefung | Profil | Abschluss |
|--------------------|-------|--------|------------|--------|-----------|
| Pflichtmodule: | | | | | |
| Wahlpflichtmodule: | | | | | |

Anlage 2: Modulliste

| Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i> | LP | Verpflichtungsgrad | Niveaustufe | Qualifikationsziele | Voraussetzungen für die Teilnahme | Voraussetzungen für die Vergabe von LP |
|---|-----------|---------------------------|--------------------|--|--|---|
| <i>Introduction to Geography</i> | 6 | WP | Basis | <p>Die Studierenden erwerben grundlegendes Wissen und verstehen die Interdependenz und den Wandel von Mensch-Umwelt-Verhältnissen. Sie erhalten wissenschaftliche Grundlagen der Forschungsperspektiven und Ansätze der beiden Säulen Human- und Physische Geographie. Sie setzen sich systematisch in unterschiedlichen Teilbereichen der Humangeographie (Bevölkerungs-, Wirtschafts-, Innovationsgeographie, periphere und urbane Räume) und der Physischen Geographie (Biogeographie, Klima-, Boden- und Hydrogeographie) mit fachspezifischen Fragestellungen und theoretischen Konzepten auseinander und können diese auf Problemstellungen nachhaltiger Entwicklung anwenden.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage den wissenschaftlichen Erkenntnisstand und aktuelle Diskussionen zu präsentieren und die grundlegenden Zusammenhänge, spezifische Methoden und wichtige Fachtermini zu benennen. Sie analysieren und bewerten verschiedene Methoden zur Erkenntnis komplexer Zusammenhänge anhand eines konkreten Beispiels. Die Studierenden erweitern ihre sozialen und kommunikativen Kompetenzen durch Gruppenarbeiten, Diskussionen und Präsentationen.</p> | Keine | <p>Studienleistung: Referat <i>oder</i> Präsentation <i>oder</i> Projektarbeit</p> <p>Modulprüfung: Klausur <i>oder</i> Präsentation <i>oder</i> Projektarbeit (auch als Gruppenarbeit)</p> |

| | | | | | | |
|---|---|----|--------|---|-------|--|
| <i>Sustainable Development Economics</i> | 6 | PF | Aufbau | Nach der Teilnahme an den Modulveranstaltungen sind die Studierenden in der Lage, die zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels auf verschiedene gesellschaftliche Dimensionen zu verstehen und Interventionen zur Bekämpfung von Armut, Ungleichheit, Gesundheit, Bildung, Gender und Energie zu evaluieren und weiterzuentwickeln. Die Studierenden erwerben die methodische Fähigkeit der Wirkungsevaluation, um Interventionen zu analysieren und in eigenen Projekten selbstständig anzuwenden. | Keine | <p>Variante A Prüfungsleistung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation</p> <p>Variante B Studienleistung: 6-8 Worksheets oder Referat (10-30 min) oder Term Paper (8-10 Seiten) oder Test (30-60 min)</p> <p>Prüfungsleistung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation</p> |
| <i>Globalization and Sustainable Transformation</i> | 6 | PF | Aufbau | <p>Das Ziel des Moduls besteht in der Vermittlung der humangeographischen Perspektive des raumzeitlichen Wandels von Mensch-Umwelt-Verhältnissen, deren Relationalität, Kontextspezifität und Multiskalarität. Durch die Teilnahme an den Modulveranstaltungen sind die Studierenden in der Lage darzustellen, in welcher Art und Weise die Herausforderungen der nachhaltigen Entwicklung durch den Einfluss von Prozessen auf unterschiedlichen Maßstabsebenen geprägt sind, die in enger Wechselbeziehung stehen.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, eigenständig Frage- und Problemstellungen zur nachhaltigen Entwicklung theoriegeleitet zu analysieren, zu erklären und in ihren raumbezogenen Wirkungen zu bewerten. Dazu erwerben sie Fähigkeiten zur Problemanalyse, der Anwendung theoretischer und methodischer Ansätze und deren kritischer Reflexion.</p> <p>Die Studierenden erwerben soziale und kommunikative Kompetenzen durch Gruppenarbeiten, Präsentationen und</p> | Keine | <p>Studienleistungen (Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung): Erarbeitung von 4-8 Thesenpapieren mit Diskussion</p> <p>Modulprüfung: Projektarbeit oder Portfolio oder Referat (3 LP) mit Verschriftlichung (3 LP)</p> |

| | | | | | | |
|--|---|----|------------|---|-------|--|
| | | | | Diskussionen. Das interkulturelle Verständnis wird gefördert durch die Erarbeitung von international vergleichenden Fallbeispielen. | | |
| <i>Global Change / Planetary Boundaries</i> | 6 | PF | Aufbau | Die Studierenden erwerben neben grundsätzlichem Faktenwissen zu Mensch-Umweltbeziehungen ein vertieftes konzeptionelles und methodisches Verständnis für die Anwendung geographischer Regionalanalysen in komplexen räumlichen Wirkungszusammenhängen anhand konkreter Beispiele. In den Regionalanalysen erlangen sie die Fähigkeit, kritische Systemzustände und Kippunkte zu analysieren und zu erkennen sowie kritische Schwellwerte abzuleiten, die durch den anthropogen induzierten Globalen Wandel hervorgerufen werden bzw. in Zukunft eintreten könnten und auf das Gesellschaftssystem rückkoppeln. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, ein abgegrenztes Thema mit Hilfe grundlegender Regional- und Sachanalyse problemorientiert zu erarbeiten und kritisch zu beurteilen. Neben der Fähigkeit kritisch zu reflektieren, sind die Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des Moduls in der Lage, problemorientierte Regionalanalysen selbstständig durchzuführen, zu präsentieren und zu bewerten. | Keine | Studienleistungen (Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung): Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben oder Vortrag (15-30 min) Modulprüfung: Projektarbeit oder Portfolio oder schriftliche Ausarbeitung |
| <i>Challenges to Sustainable Development</i> | 6 | WP | Vertiefung | Nach der Teilnahme an den Modulveranstaltungen sind die Studierenden in der Lage, die spezifischen Herausforderungen von Niedrigeinkommensländern und Exporteuren fossiler Brennstoffe sowie die sozial und wirtschaftlich bedingten Interessenkonflikte darzustellen welche die Umsetzung einer | Keine | Variante A Prüfungsleistung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation Variante B Studienleistung: 6-8 Worksheets oder Referat (10-30 |

| | | | | | | |
|--|---|----|------------|---|-------|--|
| | | | | nachhaltigen Entwicklung blockieren können. Die Studierenden erwerben ein konzeptionelles und methodisches Verständnis für die Trade-Offs in a) den nachhaltigen Entwicklungszielen b) der Normativität in der Nachhaltigkeitsforschung; sie diskutieren die Rolle von Unsicherheiten und politisch-ökonomischen Prozessen. | | min) oder Term Paper (8-10 Seiten) oder Test (30-60 min) Prüfungsleistung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation |
| <i>Pathways to Sustainable Transformation</i> | 6 | WP | Vertiefung | Nach der Teilnahme an den Modulveranstaltungen sind die Studierenden in der Lage, empirische Befunde über individuelle Verhaltensänderungen und gesellschaftliche Transformationen zu analysieren und zu bewerten und mit Erkenntnissen aus der Ökonomie, Psychologie, Soziologie und verwandten Disziplinen zu verknüpfen sowie wirtschaftspolitische Maßnahmen und politisch-institutionelle Reformen zu diskutieren. | Keine | Variante A Prüfungsleistung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation Variante B Studienleistung: 6-8 Worksheets oder Referat (10-30 min) oder Term Paper (8-10 Seiten) oder Test (30-60 min) Prüfungsleistung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation |
| <i>Geographies of Sustainable Transformation</i> | 6 | WP | Vertiefung | Die Studierenden erwerben ein konzeptionelles und methodisches Verständnis für die Anwendung fachspezifischer Konzepte bei der räumlichen Betrachtung von nachhaltigen Entwicklungs- und sozio-ökologischen Transformationsprozessen und daraus resultierenden Konflikten. Sie sind in der Lage, Projekte zu einer konkreten Problemstellung zu gestalten und durchzuführen. In diesem Kontext können sie raumbezogene Daten erfassen und auswerten, die erhaltenen Ergebnisse interpretieren und daraus wissenschaftliche und/oder politische Aussagen ableiten. Die Studierenden erwerben berufsfeldbezogene Problemlösungskompetenzen. | Keine | Exkursionsteilnahme Studienleistungen (Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung): Vortrag (30-60 min) Modulprüfung: Projektarbeit oder Portfolio oder Referat (3 LP) mit Verschriftlichung (3 LP) |

| | | | | | | |
|---|---|----|------------|---|-------|--|
| <i>Innovation and Knowledge for Sustainable Development</i> | 6 | WP | Vertiefung | Die Studierenden erwerben ein konzeptionelles und methodisches Verständnis für neue Formen von Innovation (soziale und Nachhaltigkeitsinnovation), die für die nachhaltige Transformation auf regionaler, nationaler und globaler Ebene von besonderer Relevanz sind. Sie erwerben fachspezifische Kompetenzen bei der räumlichen Betrachtung von nachhaltigkeitsorientierten Innovationsprozessen. Sie können die Prinzipien der Wissenskoproduktion in der Nachhaltigkeitsforschung benennen und entsprechend handeln. und die Studierenden sind in der Lage, komplexe Wissensdynamiken, deren Multi-Akteurskonstellationen und Multiskalarität zu analysieren und zu evaluieren. Anhand einer konkreten Problemstellung erlernen sie die Gestaltung und Durchführung von Projekten. Dabei spielen die Erfassung und Auswertung raumbezogener quantitativer und qualitativer Daten, die Interpretation der Ergebnisse und die Ableitung von wissenschaftlichen und/oder politischen Aussagen eine zentrale Rolle. Die Studierenden erwerben berufsfeldbezogene Problemlösungskompetenzen. | Keine | Exkursionsteilnahme Studienleistungen (Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung): Vortrag (30-60 min) Modulprüfung: Projektarbeit oder Portfolio oder Referat (3 LP) mit Verschriftlichung (3 LP) |
| <i>Economic Growth and Sustainability</i> | 6 | WP | Vertiefung | Die Studierenden erwerben ein konzeptionelles und methodisches Verständnis für die Anwendung fachspezifischer Konzepte im Bereich der regionalen und nationalen Wachstumsprozesse. Anhand einer konkreten Problemstellung erlernen sie die Gestaltung und Durchführung von Projekten. Dabei spielen die Erfassung und Auswertung raumbezogener Daten, die Interpretation der Ergebnisse und die Ableitung von | Keine | Exkursionsteilnahme Studienleistungen (Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung): Vortrag (30-60 min) Modulprüfung: Projektarbeit oder Portfolio oder |

| | | | | | | |
|-------------------------|---|----|------------|---|-------|--|
| | | | | wissenschaftlichen und/oder politischen Aussagen eine zentrale Rolle. Die Studierenden erwerben berufsfeldbezogene Problemlösungskompetenzen. | | Referat (3 LP) mit Verschriftlichung (3 LP) |
| <i>Space and Policy</i> | 6 | WP | Vertiefung | Die Studierenden erwerben ein konzeptionelles und methodisches Verständnis für die Anwendung fachspezifischer Konzepte im Bereich nachhaltiger Raumentwicklungspolitik/ Raumwirtschaftspolitik. Anhand einer konkreten Problemstellung erlernen sie die Gestaltung und Durchführung von Projekten. Dabei spielen die inhaltliche Ausgestaltung raumentwicklungspolitischer/ raumwirtschaftspolitischer, -planerischer Maßnahmen und Instrumente, die Erfassung und Auswertung raumbezogener Daten, die Interpretation der Ergebnisse und die Ableitung von wissenschaftlichen und/oder raumentwicklungspolitischen/ raumwirtschaftspolitischen/ raumordnerischen bzw. -planerischen Aussagen eine zentrale Rolle. Die Studierenden erwerben berufsfeldbezogene Problemlösungskompetenzen. | Keine | Feldarbeit bzw. Exkursionsteilnahme Studienleistungen (Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung): Vortrag (30-60 min) Modulprüfung: Projektarbeit oder Portfolio oder Referat (3 LP) mit Verschriftlichung (3 LP) |
| <i>Climate Change</i> | 6 | WP | Vertiefung | Das Modul vertieft spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten aus dem Schwerpunkt der Klimawandel- und -folgenforschung. Einzelne Aspekte sind u.a. das Klimasystem, Klimawandel und Klimafolgen für die ökologischen und sozio-ökonomischen Teilsystem des Klimasystems. Anhand einer konkreten Problemstellung erlernen die Studierenden die Gestaltung und Durchführung von Projekten. Dabei spielen die Erfassung und Auswertung raumbezogener Daten (insbesondere klimarelevante Zeitreihen | Keine | Studienleistungen (Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung): Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben oder Seminarvortrag (30-60 min) Modulprüfung: Projektarbeit oder Portfolio oder schriftliche Ausarbeitung |

| | | | | | | |
|---------------------------------|---|----|------------|--|-------|---|
| | | | | sowie zukünftige Modell-Projektionen), die Interpretation der Ergebnisse und die Ableitung von wissenschaftlichen Aussagen eine zentrale Rolle. Die Studierenden erwerben berufsfeldbezogene Problemlösungskompetenzen. | | |
| <i>Life on Land</i> | 6 | WP | Vertiefung | Das Modul vertieft spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten aus dem Schwerpunkt der Biodiversitätsforschung. Einzelne Aspekte sind z.B. Pflanze-Umwelt Beziehungen, organismische Verbreitungsmuster, ökologische Prozesse, und ökosystemare Dienstleistungen. Anhand einer konkreten Problemstellung erlernen die Studierenden die Gestaltung und Durchführung von Projekten. Dabei spielen die Erfassung und Auswertung raumbezogener Daten, die Interpretation der Ergebnisse und die Ableitung von wissenschaftlichen Aussagen eine zentrale Rolle. Die Studierenden erwerben berufsfeldbezogene Problemlösungskompetenzen. | Keine | Feldarbeit Studienleistungen (Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung): Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben oder Bericht (ca. 5 S.) Modulprüfung: Projektarbeit oder Portfolio oder Referat (3 LP) mit Verschriftlichung (3 LP) |
| <i>Soil and Water Resources</i> | 6 | WP | Vertiefung | Das Modul vertieft spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten aus dem Schwerpunkt der Umwelthydrologie oder angewandten Bodenwissenschaften. Einzelne Aspekte sind u.a. Bodenhydrologie, prozessorientierte Einzugsgebietsmodellierung, Wasserwirtschaft und Gewässergüte. Anhand einer konkreten Problemstellung erlernen die Studierenden die Gestaltung und Durchführung von Projekten. Dabei spielen die Erfassung und Auswertung raumbezogener Daten, die Interpretation der Ergebnisse und die Ableitung von wissenschaftlichen Aussagen eine zentrale Rolle. Die Studierenden erwerben | Keine | Feldarbeit Studienleistungen (Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung): Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben oder Präsentation (15-30 min) Modulprüfung: Projektarbeit oder Portfolio oder Referat (3 LP) mit Verschriftlichung (3 LP) |

| | | | | | | |
|---|---|----|--------|--|-------|--|
| | | | | berufsfeldbezogene Problemlösungskompetenzen. | | |
| <i>Advanced Statistical Methods</i> | 6 | WP | Aufbau | Ziel des Moduls ist die Vermittlung von komplexeren statistischen Methoden, vor allem multiple und nichtlineare Regressionen, Umgang mit räumlichen Daten, Zeitreihen und Panelanalysen. Die Studierenden können komplexe statistische Verfahren selbstständig auswählen, durchführen und die Ergebnisse interpretieren. Anhand eines eigenen Projektes werden praktische Erfahrungen mit statistischen Analysen gesammelt. | Keine | Studienleistungen (Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung): Bearbeitung eines Projektes mit Präsentation und Verschriftlichung (3-5 Seiten) Modulprüfung: Klausur |
| <i>Advanced Empirical Social Research Methods</i> | 6 | WP | Aufbau | Im Rahmen dieses Moduls erarbeiten sich die Studierende ein weiterführendes methodisches und wissenschaftstheoretisches Verständnis der empirischen Sozial- und Wirtschaftsforschung. Neben wichtigen theoretischen und konzeptionellen Grundlagen erarbeiten sie sich ein vertiefendes Spektrum an verschiedenen Methoden und diskutieren die Triangulation von Methoden in Bezug auf die komplexen Fragestellungen der nachhaltigen Entwicklung und bringen sie zur Anwendung. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, theoriegeleitet wissenschaftliche empirische Fragestellung auszuarbeiten, ein empirisches Forschungsdesign zur Analyse zu entwickeln, die Ergebnisse zu interpretieren und zu präsentieren. | Keine | Studienleistungen (Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung): Bearbeitung von 3-5 Übungsaufgaben Modulprüfung: Projektarbeit oder Portfolio oder Referat (3 LP) mit Verschriftlichung (3 LP) |
| <i>Environmental Modelling</i> | 6 | WP | Aufbau | Im Rahmen dieses Moduls setzen sich die Studierenden vertieft mit Geographischen Informationssystemen sowie räumlicher Modellierung (Prozessmodelle und/oder maschinelle Lernverfahren) auseinander und | Keine | Studienleistungen (Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung): Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben |

| | | | | | | |
|-----------------------|---|----|--------|---|-------|--|
| | | | | erwerben damit verbundene methodische Kompetenzen. Ein Schwerpunkt wird auf die operationelle Analyse mit Hilfe von GIS-Modulen gelegt, die über einfache Skriptsprachen (insbesondere R und Python) verbunden werden. Sie sind in der Lage, die genannten Systeme einzusetzen, um Daten zu analysieren und zu modellieren. Durch ein problembasiertes Lernkonzept erwerben sie zudem Kompetenzen im Projektmanagement, der Fortschrittskontrolle sowie der Präsentation von Ergebnissen. | | Modulprüfung: Projektarbeit oder Portfolio |
| <i>Remote Sensing</i> | 6 | WP | Aufbau | <p>Im Rahmen des Moduls trainieren die Studierende diverse Methoden der Fernerkundung anhand konkreter Fragestellungen und erwerben die damit verbundenen Kompetenzen im Bereich der Geodatenverarbeitung und Analyse.</p> <p>Das Modul ist in vier Bereiche untergliedert: Im ersten Teil werden zunächst die Grundlagen der Fernerkundung erarbeitet und dabei sowohl optische passive (Multi-/Hyperspektralfernerkundung) als auch aktive (LiDAR) Datenquellen berücksichtigt. Anschließend stehen im zweiten Teil Vegetationsindizes und Zeitreihenanalysen im Vordergrund. Im dritten Teil fokussiert der Kurs schließlich auf Landnutzungsklassifikationen, bevor im vierten Teil die Vorhersage von Atmosphären- und Biodiversitätsparametern durch maschinelle Lernverfahren den Kurs abrundet.</p> <p>Im Rahmen des Moduls werden sowohl Fachkompetenzen im Bereich der Fernerkundung als auch methodische Kompetenzen im Bereich der automatisierten Geodatenverarbeitung und -analyse (v. a.</p> | Keine | <p>Studienleistungen (Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung): Feldarbeit und Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben</p> <p>Modulprüfung: Projektarbeit oder Portfolio</p> |

| | | | | | | |
|-------------------------------------|----|----|------------|--|-------|---|
| | | | | mittels R und Python) sowie der Geographischen Informationssysteme (v. a. mittels QGIS) trainiert. Praktische Problemlösungskompetenzen werden im Kontext von Übungsaufgaben geschult. | | |
| <i>Internship Small</i> | 6 | WP | Praxis | Die Studierenden sind in der Lage das erlernte fachliche und methodische Wissen in einem möglichen Berufsfeld anzuwenden, weitere berufsfeldbezogene Zusatz- und Schlüsselqualifikationen zu erwerben, Beurteilungskriterien für die zielorientierte und berufsqualifizierende Ausrichtung des weiteren Studiums zu erlangen und Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern zu knüpfen. | Keine | Modulprüfung: Praktikumsbericht gem. Anl. 5 § 5 Unbenotetes Modul |
| <i>Internship Medium</i> | 12 | WP | Praxis | Die Studierenden sind in der Lage das erlernte fachliche und methodische Wissen in einem möglichen Berufsfeld anzuwenden, weitere berufsfeldbezogene Zusatz- und Schlüsselqualifikationen zu erwerben, Beurteilungskriterien für die zielorientierte und berufsqualifizierende Ausrichtung des weiteren Studiums zu erlangen und Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern zu knüpfen. | Keine | Modulprüfung: Praktikumsbericht gem. Anl. 5 § 5 Unbenotetes Modul |
| <i>Key Qualifications</i> | 6 | WP | Profil | Die Studierenden erwerben überfachliche oder berufsfeldorientierte Kompetenzen. Die Schlüsselqualifikationen fördern effektives Lernen und bilden gleichzeitig ein solides Fundament für lebenslange Weiterbildung im Beruf. Ferner werden die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigt, im Laufe ihres Arbeitslebens flexibel auf unterschiedliche berufliche Anforderungen zu reagieren und adäquat mit ihnen umzugehen. | Keine | Modulprüfung: Portfolio Unbenotetes Modul |
| <i>Interdisciplinary Colloquium</i> | 6 | PF | Vertiefung | Nach der Teilnahme an der Modulveranstaltung sind die Studierenden in der Lage, eine kritische, interdisziplinäre Auseinandersetzung mit theoretischen | Keine | Studienleistung: Diskussion einer Präsentation Modulprüfung: Präsentation |

| | | | | | | |
|----------------------|----|----|----------------|--|-------------|-------------------------------|
| | | | | <p>Modellen und methodischen Ansätzen in den Fachgebieten zu entwickeln. Die Studierenden fördern ihre Präsentations- und Argumentationsfähigkeiten in einer interdisziplinären Gruppe. Die Studierenden reflektieren normative Implikationen ihrer Forschung auf der Grundlage von Umweltethik, Gerechtigkeitstheorien oder Zukunftsethik.</p> | | Unbenotetes Modul |
| <i>Master Thesis</i> | 30 | PF | Ab- schluss | <p>Im Vordergrund steht der Erwerb der Fähigkeit zur selbstständigen Bearbeitung eines abgegrenzten Themas aus dem Bereich der nachhaltigen Entwicklung innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden. Die Studierenden erlernen selbstständiges Analysieren und Argumentieren</p> | Mind. 60 LP | Modulprüfung: Masterarbeit |

Anlage 3: Importmodulliste

(1) Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

(2) Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

(3) Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangsw Webseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht. Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung in den Fachbereichsräten über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

| Studienbereich | Background | |
|--|---|----|
| Angebot aus Lehreinheit | Modultitel | LP |
| Wirtschaftswissenschaften (FB 02) Studiengang B.Sc. Volkswirtschaftslehre | Einführung in die Institutionenökonomie | 6 |

| Studienbereich | Core | |
|---|-----------------|----|
| Angebot aus Lehreinheit | Modultitel | LP |
| Wirtschaftswissenschaften (FB 02) Studiengang M.Sc. Economics and Institutions | Economic Policy | 6 |

| Studienbereich | Specialization: Economics | |
|--|-------------------------------------|-----------|
| Angebot aus Lehreinheit | Modultitel | LP |
| Wirtschaftswissenschaften (FB 02) | Seminar on Economic Policy | 6 |
| Studiengang M.Sc. Economics and Institutions | Economics of Political Institutions | 6 |

| Studienbereich | Methods & Analytics | |
|--|---------------------------------------|-----------|
| Angebot aus Lehreinheit | Modultitel | LP |
| Wirtschaftswissenschaften (FB 02) | Empirical Economics | 6 |
| Studiengang M.Sc. Economics and Institutions | Behavioral and Experimental Economics | 6 |
| | Applied Institutional Economics | 6 |

| Studienbereich | Electives | |
|--|---|-----------|
| Angebot aus Lehreinheit | Modultitel | LP |
| Geographie (FB 19) | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs | |
| Studiengang M.Sc. Wirtschaftsgeographie | | |
| Studiengang M.Sc. Physische Geographie | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs | |
| Wirtschaftswissenschaften (FB 02) | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs | |
| Studiengang M.Sc. Economics and Institutions | | |

Anlage 4: Exportmodule

| Modulbezeichnung | LP |
|--|-----------|
| Introduction to Geography | 6 |
| Sustainable Development Economics | 6 |
| Globalization and Sustainable Transformation | 6 |
| Global Change / Planetary Boundaries | 6 |
| Challenges to Sustainable Development | 6 |
| Pathways to Sustainable Transformation | 6 |
| Geographies of Sustainable Transformation | 6 |
| Innovation and Knowledge for Sustainable Development | 6 |
| Economic Growth and Sustainability | 6 |
| Space and Policy | 6 |
| Climate Change | 6 |
| Life on Land | 6 |
| Soil and Water Resources | 6 |
| Advanced Statistical Methods | 6 |
| Advanced Empirical Social Research Methods | 6 |
| Environmental Modelling | 6 |
| Remote Sensing | 6 |
| Key Qualifications | 6 |

Anlage 5: Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeines

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Sustainable Development“ kann ein externes Praktikum absolviert werden. Das Praktikum beinhaltet eine berufsbezogene praktische Tätigkeit in einem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung außerhalb des Fachbereiches (bei öffentlichen und/oder privaten Einrichtungen) .

(2) Durch das erfolgreiche Absolvieren des Moduls Internship Small werden 6 LP erworben, durch das erfolgreiche Absolvieren des Moduls Internship Medium 12 LP. Beide Module sind unbenotet. Weitere Informationen zu diesen Modulen finden sich in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der detaillierten Modulbeschreibung des Modulhandbuchs.

(3) Eine Aufteilung des Moduls Internship Medium in zeitliche Abschnitte ist in Ausnahmefällen auf Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. Diese Abschnitte können auch bei unterschiedlichen Institutionen, Betrieben oder Organisationen abgeleistet werden. In diesem Fall darf die Tätigkeit innerhalb der einzelnen Praktikumsstelle den Zeitumfang einer vierwöchigen Vollzeittätigkeit nicht unterschreiten.

(4) Die Studierenden des Masterstudiengangs „Sustainable Development“ bemühen sich selbstständig um Praktikumsstellen, die den Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entsprechen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, berät und unterstützt die oder der Modulbeauftragte die Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle.

(5) Die Studierenden bleiben während der Zeit ihrer Praktikumsstätigkeiten an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

§ 2 Ziele des Praktikums

Das Praktikum soll einen Einblick in Tätigkeitsfelder mit Bezug zu nachhaltigen Transformationsprozessen gewähren, den Erwerb berufsfeldbezogener Zusatz- und Schlüsselqualifikationen ermöglichen und den Übergang zwischen Studium und Beruf erleichtern.

§ 3 Praktikumsstellen

(1) Das Praktikum kann bei allen Einrichtungen absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Studiengangs „Sustainable Development“ aufweisen.

(2) Die Einrichtungen können im Ausland liegen. Über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten der oder die Modulbeauftragte, die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Anleitung des Praktikums erfolgt in der Regel durch einen Wissenschaftler oder eine Wissenschaftlerin mit Hochschulabschluss.

(4) Bestehen Zweifel bezüglich der Eignung einer Einrichtung oder der Qualifikation einer Anleiterin bzw. eines Anleiters, wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des Praktikums den oder die Modulbeauftragte/n zu konsultieren. Der oder die Modulbeauftragte berät die

Studierenden in Bezug auf die Wahl des Praktikumsplatzes und entscheidet über die Anerkennung der Praktikumsseinrichtung bzw. über Ausnahmen zu § 3 Abs. 3.

§ 4 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Im Rahmen des Praktikumsmoduls können in der Regel nur Tätigkeiten anerkannt werden, die innerhalb des Zeitraums der Einschreibung für den Masterstudiengang „Sustainable Development“ ausgeübt werden. Über Ausnahmen von der Regelung des Satzes 1 entscheidet die oder der Modulbeauftragte.

(2) Das Modul Internship Small hat eine Länge von 4 Wochen, das Modul Internship Medium hat eine Länge von 8 Wochen. Es kann in Vollzeit oder Teilzeit ausgeübt werden. Über die Arbeitszeitregelung ist ein Vertrag gemäß § 7 Abs. 4 abzuschließen.

(3) Es wird empfohlen, das Praktikumsmodul innerhalb des 3. Fachsemesters zu absolvieren.

§ 5 Anerkennung und Nachweise

(1) Die oder der Modulbeauftragte berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums und entscheidet über die Anerkennung des Praktikums.

(2) Der Nachweis über die erfolgreiche Durchführung der Module Internship Small oder Internship Medium erfolgt durch eine schriftliche Bescheinigung der Einrichtung (beziehungsweise schriftliche Bescheinigungen der unterschiedlichen Einrichtungen), in der die Durchführung von Praktikumsstätigkeiten und Praktikumszeiten bestätigt wird, sowie einen Praktikumsbericht. Der Praktikumsbericht soll die im Praktikum gewonnenen Erfahrungen reflektieren und kompetenzorientiert dokumentieren.

§ 6 Rechte und Pflichten im Praktikum

(1) Die Studierenden müssen sich zu Beginn ihrer Praktikumsstätigkeit über die ihnen zustehenden Rechte und die obliegenden Pflichten informieren. Die oder der Modulbeauftragte berät hierzu durch entsprechende Informationen. Berufsethische Problemfälle sollen mit der Anleiterin oder dem Anleiter besprochen werden.

(2) Zusätzlich haben die Studierenden die speziellen Vorschriften der Praktikumsstelle zu befolgen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

(3) Insbesondere wird auf folgende Pflichten der Studierenden hingewiesen:

- Die Studierenden haben die von ihnen übernommene Tätigkeit mit der erforderlichen Sorgfalt auszuführen.
- Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Regelungen des Strafgesetzbuches zur Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (§§ 201 ff StGB).
- Erscheint es erforderlich, in der begleitenden Masterarbeit betriebsinterne Informationen zu verwenden, die nicht allgemein zugänglich sind oder die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

(4) Vor Aufnahme eines Praktikums wird ein Praktikumsvertrag zwischen Studierenden, Universität und Praktikumsstelle geschlossen, der Rechte und Pflichten im Praktikum regelt.

Anlage 6: Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Zum Masterstudiengang „Sustainable Development“ kann nur zugelassen werden, wer die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 und 2 der Masterordnung erfüllt.

(2) Darüber hinaus müssen die Bewerberinnen und Bewerber die persönliche fachbezogene Eignung im Rahmen eines nach den folgenden Vorgaben durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahrens nachgewiesen haben.

§ 2 Eignungsfeststellungskommission

(1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegt der von den Fachbereichsräten bestellten Eignungsfeststellungskommission.

(2) Die Kommission setzt sich aus mindestens jeweils einer Professorin oder einem Professor des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie des Fachbereichs Geographie zusammen.

(3) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet den Fachbereichsräten der Fachbereiche nach Abschluss des Verfahrens über die Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 3 Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren

Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist auf dem von der Universität bereitgestellten Formular vollständig, form- und fristgerecht zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Sinne von § 4 Abs. 1 der Masterordnung
- b) der Nachweis über Kenntnisse in der englischen Sprache gemäß Sprachniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ des Europarates gem. § 4 der Masterordnung
- c) ein tabellarischer Lebenslauf im Umfang einer DIN-A 4-Seite
- d) ein Schreiben im Umfang von ca. einer DIN-A 4 Seite, in dem die Bewerberin oder der Bewerber seine oder ihre fachbezogene Eignung darlegt, die sich auf persönlichen Einsatz, soziale Kompetenz und Teamfähigkeit, interkulturelle Kompetenz, selbstreflexives Arbeiten, Praxiserfahrung im Bereich der nachhaltigen Entwicklung sowie fremdsprachliche Kompetenz bezieht
- e) gegebenenfalls Nachweise zu den unter c) und d) genannten Eignungsgründen

§ 4 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt teil, wer einen Antrag nach Maßgabe des § 3 gestellt hat.

(2) Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

a) Gesamtnote gemäß § 3 a)

Für die Gesamtnote werden in folgender Weise Punkte vergeben:

Bachelorstudium im Bereich der Wirtschaftswissenschaften oder der Geographie, oder einen mindestens vergleichbaren in- oder ausländischen Hochschulabschluss im Sinne des § 4 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung dieses Masterstudiengangs

Note 0,7 bis 1,5 (Notenpunkte 15,0 bis 12,5) = 3 Punkte,
Note 1,6 bis 2,5 (Notenpunkte 12,4 bis 9,5) = 2 Punkte,
Note 2,6 bis 3,0 (Notenpunkte 9,4 bis 7,9) = 1 Punkt.

- b) Bewertung der Unterlagen nach § 3 c) bis e) auf persönliche fachbezogene Eignung:
0 bis 7 Punkte.
- aa) Jeweils ein Punkt wird vergeben für den Nachweis
- eines Auslandssemesters,
 - einer studiengangrelevanten aktiven, ehrenamtlichen Tätigkeit von mindestens einem Jahr.
- bb) Bis zu zwei Punkte werden in folgenderweise vergeben:
- ein Punkt für den Nachweis eines studiengangrelevanten Praktikums von mindestens zwei Monaten Dauer,
 - zwei Punkte für den Nachweis eines studiengangrelevanten Praktikums von mindestens sechs Monaten Dauer
- cc) Bis zu zwei Punkte werden in folgenderweise vergeben:
- ein Punkt wird vergeben für den Nachweis zusätzlicher, über die in § 4 Abs. 1 der PO geforderten Leistungspunkte hinausgehender fundierter wirtschafts- oder sozialwissenschaftliche Methodenkenntnisse in den Bereichen Qualitative Forschung, Mathematik, Statistik, Ökonometrie, Kartographie, empirische Sozialforschung und/oder empirische Wirtschaftsforschung im Umfang von 12 Leistungspunkten.
 - zwei Punkte werden vergeben für den Nachweis zusätzlicher, über die in § 4 Abs. 1 der PO geforderten Leistungspunkte hinausgehender fundierter wirtschafts- oder sozialwissenschaftliche Methodenkenntnisse in den Bereichen Qualitative Forschung, Mathematik, Statistik, Ökonometrie, Kartographie, empirische Sozialforschung und/oder empirische Wirtschaftsforschung im Umfang von 14 Leistungspunkten.
- dd) Ein Punkt wird vergeben für das Eignungsschreiben gemäß § 3 d).

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist eine Bewertung des Grades der Eignung von insgesamt mindestens 6 von maximal 10 Punkten. Über die wesentlichen Kriterien, die zum Ergebnis der Bewertung führen, ist ein Kurzprotokoll zu erstellen.

§ 5 Abschluss des Verfahrens

Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben hat. Erfolgt die Einschreibung nicht fristgerecht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

Anlage 7: Vorgaben zu Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“)

(1) Bei Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“) sind Aufgaben derart gestaltet, dass mehrere Antwortmöglichkeiten vorgegeben sind, aus denen keine, eine oder mehrere richtige Antworten ausgewählt werden müssen. Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren müssen durch die Studien- und Prüfungsordnung als Prüfungsform ausdrücklich vorgesehen sein.

(2) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren sind von zwei Prüfungsberechtigten vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer formulieren zweifelsfrei verständliche Fragen und legen die eindeutigen Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema (siehe Abs. 3). Die Festlegungen der Sätze 2 und 3 sind schriftlich vor der Prüfung zu hinterlegen.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen korrekt beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze). Hat die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer die absolute Bestehensgrenze nicht erreicht, so ist die Prüfungsleistung ebenfalls bestanden, wenn die Zahl der von der Prüfungsteilnehmerin bzw. des Prüfungsteilnehmers korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 20 % die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer unterschreitet (relative Bestehensgrenze).

(4) Für eine fehlerhaft gelöste Prüfungsaufgabe dürfen keine Punkte abgezogen werden, die durch eine korrekt beantwortete Prüfungsaufgabe erreicht worden sind (keine Maluspunkteverrechnung).

(5) Nicht geeignete Prüfungsaufgaben sind von der Bewertung auszunehmen.

(6) Wird eine Prüfung nur zu einem Teil nach dem Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Notenpunkte und Gewichtungen zu vergeben. Für den Teil nach dem Multiple-Choice-Verfahren gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend. Die Gesamtnote ergibt sich als gewichteter Durchschnittswert der Prüfungsteile.